

AM 10/2020



Amtliche Mitteilungen 10/2020

**Promotionsordnung für das
Interdisziplinäre Promotionsstudium
Health Sciences
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 12. März 2020

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 02. APRIL 2020

Öffentlich ausgelegt am: 02. APRIL 2020

bis: 24. APRIL 2020

Promotionsordnung für das Interdisziplinäre Promotionsstudium Health Sciences der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 12. März 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW S. 425, ber. 593), erlässt die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausübung des Promotionsrechts, Regelungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit
- § 3 Promotionsausschuss des Interdisziplinären Promotionsstudiums Health Sciences
- § 4 Zulassung als Doktorandin / Doktorand
- § 5 Exposé
- § 6 Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden
- § 7 Ombudsperson
- § 8 Inhalt des Studiums
- § 9 Dissertation
- § 10 Zulassung zur Promotion
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Begutachtung und Beurteilung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtnote
- § 15 Dissertationsdruck
- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Promotionsakte und Akteneinsicht
- § 18 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule
- § 19 Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule
- § 20 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Ausübung des Promotionsrechts, Regelungsbereich

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln verleiht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HG aufgrund erfolgreicher Absolvierung des „Interdisziplinären Promotionsstudiums Health Sciences“ (im Folgenden: Gesundheitswissenschaften) den Doktorgrad *philosophiae doctor* (PhD) in Health Sciences oder *medicinae doctor/philosophiae doctor* (MD/PhD) in Health Sciences. Insbesondere regelt diese Ordnung die Zulassungsvoraussetzungen, den Inhalt, den Aufbau, die Ziele, die Organisation und die Leistungsanforderungen des Promotionsstudiums.

(2) Der Begriff Gesundheitswissenschaften wird in der vorliegenden Ordnung gemäß dem weiten Verständnis verwendet und nicht ausschließlich in einem engeren Verständnis von Public Health.

§ 2

Ziele des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit

(1) Ziele des Promotionsstudiums im Fach Gesundheitswissenschaften sind die Vermittlung

1. der Fähigkeit, wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gesundheitswissenschaften selbstständig zu planen und zu betreiben,
2. der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
3. der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen.

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt mit Beginn des dem Bestehen des Exposés gemäß § 5 folgenden Semesters in der Regel drei Jahre.

§ 3

Promotionsausschuss des Interdisziplinären Promotionsstudiums Health Sciences

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums Gesundheitswissenschaften sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen bildet die Medizinische Fakultät einen Promotionsausschuss des Interdisziplinären Promotionsstudiums Health Sciences (im Folgenden: IPHS-Promotionsausschuss). Der IPHS-Promotionsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) Die Dekanin / der Dekan der Medizinischen Fakultät als die / der Vorsitzende.
- b) Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind.
- c) Zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind.

d) Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter müssen promoviert sein. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden müssen die Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung in einem für die Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang bestanden haben. In der Regel sollen sie selbst in das Promotionsstudium Gesundheitswissenschaften eingeschrieben sein.

(2) Die Dekanin / der Dekan kann ihren / seinen Vorsitz an ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer übertragen. In diesem Fall schlägt sie / er ihre / seine Vertretung vor, welche durch die Engere Fakultät gewählt wird. Die Engere Fakultät wählt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer als Stellvertreterin / Stellvertreter für den Vorsitz. Für die Mitglieder nach Abs. 1 b) und c) sind jeweils zwei und für d) ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit gehindert sind. Die / der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den stimmberechtigten Mitgliedern des IPHS-Promotionsausschusses weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des IPHS-Promotionsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter gemäß Abs. 1 b) bis d) werden von der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin / ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Dem IPHS-Promotionsausschuss obliegen die Organisation der begleitenden Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums sowie die Wahrnehmung der weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Der IPHS-Promotionsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher.

(5) Der IPHS-Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende oder ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / -lehrer über die Mehrheit der Stimmen. Der IPHS-Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Bestellung der Prüferinnen / Prüfer einschließlich diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen.

(6) Die Sitzungen des IPHS-Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der IPHS-Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(8) Die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall ihre / seine Stellvertreterin oder ihr / sein Stellvertreter, vertritt den IPHS-Promotionsausschuss. Sie / er beruft die Sitzungen des IPHS-Promotionsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der IPHS-Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem IPHS-Promotionsausschuss vorbehalten. Die / der Vorsitzende gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des IPHS-Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 4

Zulassung als Doktorandin / Doktorand

(1) Als Doktorandin / Doktorand zugelassen werden kann, wer über einen einschlägigen qualifizierten Hochschulabschluss verfügt und die Leistung gemäß § 5 erbracht hat. Ein qualifizierter Abschluss liegt in der Regel vor, wenn die Gesamtnote des Abschlusses 2,0 oder besser ist. Der IPHS-Promotionsausschuss kann Ausnahmen von der Gesamtnote des Abschlusses zulassen.

(2) Ein Antrag auf Zulassung als Doktorandin / Doktorand kann nur gestellt werden, wenn zuvor eine Beratung im Prodekanat für Wissenschaft der Medizinischen Fakultät stattgefunden hat. Ein Termin zur Beratung wird vom Prodekanat für Wissenschaft vergeben. Die Beratung wird schriftlich bescheinigt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin / Doktorand zur Erlangung des Doktorgrades *philosophiae doctor* (PhD) in Health Sciences ist das Vorliegen eines der folgenden für die Gesundheitswissenschaften relevanten Abschlüsse; ausgenommen hiervon sind Abschlüsse nach Abs. 4:

- a) Ein Abschluss nach einem für die Gesundheitswissenschaften einschlägigen Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, für den ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird.
- b) Ein Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern in der Regel im Umfang von zwei Semestern. Der IPHS-Promotionsausschuss kann festlegen, welche ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind (promotionsvorbereitende Studien). Die Zulassung erfolgt zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erbringung der Leistungen; die abschließende Entscheidung trifft der IPHS-Promotionsausschuss.
- c) Ein Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem für die Gesundheitswissenschaften relevanten Studiengang.

Der IPHS-Promotionsausschuss überprüft die fachliche Einschlägigkeit und / oder Gleichwertigkeit der erlangten Abschlüsse. Er kann hierzu weitere Gutachten einholen. Bei nur eingeschränkter Einschlägigkeit der Abschlüsse kann der IPHS-Promotionsausschuss die Zulassung zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erbringung ergänzender Studien- und

Prüfungsleistungen genehmigen. Die abschließende Entscheidung trifft der IPHS-Promotionsausschuss.

(4) Voraussetzung für die Zulassung als Doktorandin / Doktorand zur Erlangung des Doktorgrades *medicinae doctor/philosophiae doctor* (MD/PhD) in Health Sciences ist das Vorliegen eines der folgenden Abschlüsse:

- a) Ein abgeschlossenes Medizin- oder Zahnmedizinstudium.
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss in Medizin oder Zahnmedizin nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, haben den Nachweis eines gleichwertigen Studiums sowie entsprechender Prüfungsleistungen lückenlos zu führen. Der IPHS-Promotionsausschuss überprüft die fachliche Einschlägigkeit und / oder Gleichwertigkeit der erlangten Abschlüsse. Bei nur eingeschränkter Einschlägigkeit der Abschlüsse kann der IPHS-Promotionsausschuss die Zulassung zunächst vorläufig unter dem Vorbehalt der Erbringung ergänzender Studien- und Prüfungsleistungen genehmigen. Die abschließende Entscheidung trifft der IPHS-Promotionsausschuss.

(5) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin / Doktorand ist schriftlich beim IPHS-Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen eines einschlägigen Abschlusses gemäß Abs. 3 oder 4,
- b) die Bescheinigung über die Beratung im Prodekanat für Wissenschaft der Medizinischen Fakultät gemäß Abs. 2,
- c) ein Lebenslauf.

Bei Vorliegen ausländischer Abschlüsse erfolgt die Zulassung als Doktorandin / Doktorand wie folgt: Als Doktorandin / Doktorand zugelassen werden kann, wer sich formgerecht bewirbt und die Voraussetzungen dieser Promotionsordnung erfüllt. Die formale Prüfung der notwendigen Voraussetzungen obliegt dem International Office der Universität zu Köln. Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß dieser Promotionsordnung liegen in der Zuständigkeit des IPHS-Promotionsausschusses. Ausländische Doktorandinnen / Doktoranden richten im Falle einer fachlichen Zusage durch den IPHS-Promotionsausschuss und einer schriftlichen Betreuungszusage einer / eines Hochschullehrenden ihren Antrag auf Zulassung an das International Office (Abteilung 92). Es sind amtlich beglaubigte und übersetzte Kopien gemäß der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen / Bildungsausländern an der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung der zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland berechtigenden Bildungsnachweise vorzulegen. Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Werden vom IPHS-Promotionsausschuss promotionsvorbereitende Studien im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 2 HG verlangt, wird eine Frist von maximal vier Semestern festgesetzt, innerhalb der die promotionsvorbereitenden Studien erfolgreich abgeschlossen sein müssen. Die Frist kann auf Antrag vom IPHS-Promotionsausschuss bei Vorliegen besonderer Umstände verlängert werden. Wird die Frist aus Gründen versäumt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, erlischt die vorläufige Zulassung als Doktorandin / Doktorand.

(7) Die Zulassung als Doktorandin / Doktorand ist bis zum Erbringen der Leistungen gemäß § 5 vorläufig. Im Falle einer Zulassung unter dem Vorbehalt der Erbringung ergänzender Studien- und Prüfungsleistungen steht die Zulassung zusätzlich unter dem Vorbehalt, dass

die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und / oder die promotionsvorbereitenden Studien erfolgreich absolviert werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der IPHS-Promotionsausschuss.

(8) Bei einer positiven Entscheidung über die Zulassung erhält die Bewerberin / der Bewerber einen Bescheid über die Zulassung als Doktorandin / Doktorand. Nach Erhalt des Zulassungsbescheids muss sich die Doktorandin / der Doktorand als Promotionsstudierende/r immatrikulieren.

(9) Die Bewerberin / der Bewerber sowie die Doktorandin / der Doktorand sind verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken, § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Zulassung als Doktorandin / Doktorand und der Antrag auf Zulassung zur Promotion setzen die vollständige Registrierung und die Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen / Doktoranden der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorandinnen / Doktoranden aktualisiert werden.

§ 5

Exposé

(1) Hat die Beratung im Prodekanat für Wissenschaft der Medizinischen Fakultät gemäß § 4 Abs. 2 stattgefunden, soll die Kandidatin / der Kandidat ein Exposé über ihr / sein Promotionsvorhaben beim IPHS-Promotionsausschuss einreichen. Das Exposé soll zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

- a) Thema und Zusammenfassung des Promotionsvorhabens,
- b) Stand der Forschung,
- c) Ziel(e) des Promotionsvorhabens, Arbeitshypothese bzw. wissenschaftliche Fragestellung,
- d) Mittel und Methoden, um das Ziel zu erreichen,
- e) Arbeits- und Zeitplan,
- f) Einbettung des Promotionsvorhabens in das Umfeld des Instituts / der Klinik.

(2) Der IPHS-Promotionsausschuss legt einen 20 - 30-minütigen Termin fest, an dem die Kandidatin / der Kandidat ihr / sein Exposé mündlich erläutert und zu Fragen zum Exposé Stellung nimmt. Dabei überprüft der IPHS-Promotionsausschuss zugleich das Vorliegen von englischen Sprachkenntnissen sowie des entsprechenden Fachvokabulars. Das Exposé und die Leistungen gemäß Satz 1 sind eine sonstige Leistung gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 HG.

(3) Die sonstige Leistung gemäß Abs. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; stimmberechtigt sind nur die habilitierten Mitglieder und die Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren des IPHS-Promotionsausschusses. Alternativ kann der IPHS-Promotionsausschuss mit der Abnahme der sonstigen Leistung gemäß Abs. 2 drei habilitierte Mitglieder oder Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren der Medizinischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Universität zu Köln als Gutachterinnen / Gutachter beauftragen. Auf der Grundlage der Begutachtung entscheidet der IPHS-Promotionsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der sonstigen Leistung. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehr-

heit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht gestattet. Das Ergebnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten vom IPHS-Promotionsausschuss schriftlich mitgeteilt. Bei Nichtbestehen ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Erscheint eine Kandidatin / ein Kandidat aus Gründen, die sie / er zu vertreten hat, nicht zum Termin gemäß Abs. 2 oder bricht sie / er die Erläuterung ab, gilt die sonstige Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Bei Nichtbestehen kann die sonstige Leistung einmal innerhalb von vier Monaten wiederholt werden. Wird die Frist versäumt, ist eine Zulassung als Doktorandin / Doktorand mit diesem Promotionsvorhaben nicht mehr möglich. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der IPHS-Promotionsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist beim IPHS-Promotionsausschuss einzureichen.

§ 6

Betreuung der Doktorandin / des Doktoranden

(1) Wurde die sonstige Leistung gemäß § 5 bestanden, werden in der Regel der Doktorandin / dem Doktoranden vom IPHS-Promotionsausschuss eine Betreuerin / ein Betreuer und zwei Tutorinnen / Tutoren zugewiesen.

(2) Die Betreuerin / der Betreuer und die Tutorinnen / Tutoren sollen Personen sein, denen die Medizinische Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die hauptamtlich als Professorinnen / Professoren an der Medizinischen Fakultät tätig und Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind. Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Fakultät erfolgen, das ein für den Bereich der Gesundheitswissenschaften relevantes Fach vertritt.

Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren der Universität zu Köln mit positiver Evaluierung verliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren der Universität zu Köln das Recht zur Betreuung auf Antrag verliehen werden, wenn sie über die Dissertation hinaus besondere wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht haben; die Entscheidung hierüber trifft der IPHS-Promotionsausschuss. Das Recht zur Betreuung kann darüber hinaus auch an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen / Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln verliehen werden, solange diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten (wie z.B. des Emmy Noether Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Im Einzelfall können auch Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren anderer Hochschulen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen / Nachwuchsgruppenleiter anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, der Doktorandin / dem Doktoranden zugewiesen werden, wenn sie ein für den Bereich der Gesundheitswissenschaften relevantes Fach vertreten. Die abschließende Entscheidung trifft hierbei der IPHS-Promotionsausschuss.

Das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden durch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder der Medizinischen Fakultät muss durch den IPHS-Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern die Emeritierung bzw. der Eintritt in den Ruhestand mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Fortsetzung der Betreuung von angenommenen Doktorandinnen / Doktoranden durch ausgeschiedene Mitglieder der Medizinischen Fakultät

muss durch den IPHS-Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern das Ausscheiden aus der Fakultät mehr als drei Jahre zurückliegt.

Der IPHS-Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen weitere geeignete Personen als Betreuerinnen / Betreuer oder Tutorinnen / Tutoren benennen.

(3) Mit der Annahme als Doktorandin / Doktorand soll in der Regel eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin / Doktorand und Betreuerin / Betreuer abgeschlossen werden. Die Betreuungsvereinbarung ist in schriftlicher Form im Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen.

§ 7

Ombudsperson

(1) Das Dekanat wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. Sie muss Professorin / Professor auf Lebenszeit sein. Die Ombudsperson wird zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode für deren Dauer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden der Ombudsperson während der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterin / kein Stellvertreter zur Verfügung steht.

(2) Die Ombudsperson ist eine Vertrauensperson für Doktorandinnen / Doktoranden zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die ihre Dissertation betreffen.

§ 8

Inhalt des Studiums

(1) Das Promotionsstudium dient der wissenschaftlichen Forschung, dem Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen und der Erstellung der Dissertation. Dazu soll die Doktorandin / der Doktorand eine Forschungstätigkeit an der Universität zu Köln oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der IPHS-Promotionsausschuss. In den zu absolvierenden begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Doktorandinnen / Doktoranden die Voraussetzungen für die erfolgreiche Planung und Durchführung von selbstständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sowie die Anfertigung und Verteidigung der Dissertation erwerben.

(2) Die der Doktorandin / dem Doktoranden gemäß § 6 zugewiesenen Personen beraten die Doktorandin / den Doktoranden zum individuellen Studienplan, der die Vorkenntnisse der Doktorandin / des Doktoranden angemessen berücksichtigt. Die Erfüllung des Studienplans wird vom IPHS-Promotionsausschuss bescheinigt.

(3) Der Arbeitsaufwand der Doktorandinnen / Doktoranden entspricht 30 Leistungspunkten gemäß ECTS pro Semester.

(4) Die begleitenden Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen. Letztere sollen der Situation Rechnung tragen, dass sich darunter eine große Fächervielfalt zusammenfassen lässt.

a) Pflichtmodule sind:

1. Veranstaltungen zur Projektentwicklung und -durchführung,

2. Medizinische Statistik,
3. Ethik, Wissenschaftstheorie und Recht in der Forschung,
4. Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren / Wissenschaftskommunikation.

b) Wahlmodule bestehen aus:

Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und sonstige Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen:

1. Evidenzbasierte Medizin / Gesundheitsökonomische Evaluationen,
2. Gesundheitssystem und Gesellschaft,
3. Translationale Forschung,
4. Versorgungsforschung,
5. Humanbiologie, Physiologie
6. Pathologie, Pharmakologie,
7. Biochemie und Molekularbiologie,
8. Chemie,
9. Physik,
10. Empirische Sozialforschung,
11. Medizinische & Soziale Diversität,
12. Mathematische & Statistische Modellierung,
13. Menschenbilder in der Forschung,
14. Psychologie/Psychiatrie.

Der IPHS-Promotionsausschuss kann auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden weitere Veranstaltungen und / oder weitere Bereiche zulassen.

Der Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 16 Semesterwochenstunden (insgesamt 240 Zeitstunden).

(5) Das 4., 5. und 6. Semester des Promotionsstudiums soll vorwiegend der Anfertigung der Dissertation vorbehalten sein. Die Zulassung zur Promotion gemäß § 10 soll in der Regel im 6. Semester erfolgen. Ausnahmen regelt der IPHS-Promotionsausschuss.

(6) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder Graduiertenprogrammen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Doktorandinnen / Doktoranden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich gestellt werden. Über die Anerkennung entscheidet der IPHS-Promotionsausschuss. Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen / Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der Doktorandin / dem Doktoranden unverzüglich bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich zu begründen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Abs. 6 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Gesundheitswissenschaften fällt. Sie muss eine medizinische Betrachtungsweise erkennen lassen, wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der Doktorandin / des Doktoranden zu selbstständiger Forschung und klarer Darstellung ihrer / seiner Kenntnisse bekunden.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ihr muss eine ausführliche Zusammenfassung in der jeweilig anderen Sprache beigefügt werden. Sie muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden. Vor Abschluss des Promotionsverfahrens sollen Ergebnisse der Dissertation nur im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer veröffentlicht werden. Publierte Ergebnisse sind in einem Anhang hinter dem Literaturverzeichnis anzugeben. Die Bestimmungen von Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Eine Abhandlung, welche die Doktorandin / der Doktorand an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt hat, wird als Dissertation nicht angenommen. Eine Abhandlung, die die Doktorandin / der Doktorand bereits vor ihrer / seiner Zulassung als Doktorandin / Doktorand veröffentlicht hat, wird als Dissertation nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen. Unbeschadet hiervon gilt Abs. 4.

(4) Eine oder mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer internationalen Wissenschaftszeitschrift mit Gutachtersystem (Peer Review), deren Allein-, Erst-, Letzt- oder Mitautorin / Mitautor die Doktorandin / der Doktorand ist, kann nach Prüfung durch den IPHS-Promotionsausschuss als Dissertation eingereicht werden, wenn der Publikation oder den Publikationen eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. kumulative Dissertation). Bei der geforderten Publikation oder den geforderten Publikationen gilt „accepted“ als publiziert. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Dieselbe Publikationsleistung darf nicht bereits Gegenstand eines früheren Promotionsverfahrens gewesen sein. Zusätzlich muss die Doktorandin / der Doktorand eine von der Betreuerin / dem Betreuer unterzeichnete, schriftliche Erklärung vorlegen, die den von der Doktorandin / dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Publikation / den Publikationen detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin / der Doktorand den wesentlichen Beitrag der Publikation / Publikationen geleistet hat. Die abschließende Entscheidung über die Genehmigung einer kumulativen Dissertation trifft der IPHS-Promotionsausschuss.

(5) Sind im Rahmen der Abfassung der Dissertation praktische Arbeiten durchzuführen, werden sie in der Regel an dem Institut / an der Klinik der Universität zu Köln durchgeführt, dem die Betreuerin / der Betreuer angehört. Ist die Betreuerin / der Betreuer hauptamtlich an einer Forschungseinrichtung wie z.B. dem FZ Jülich oder einem MPI tätig, kann der IPHS-

Promotionsausschuss der Doktorandin / dem Doktoranden gestatten, Arbeiten gemäß Satz 1 innerhalb der Forschungseinrichtung, der die Betreuerin / der Betreuer angehört, durchzuführen. In begründeten Fällen kann die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden, der von der Betreuerin / dem Betreuer zu befürworten ist und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten gestellt werden muss, die Durchführung des experimentellen Teiles einer Dissertation ganz oder teilweise an anderen Orten gestatten, wenn eine angemessene fachliche Betreuung sichergestellt ist.

(6) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.

(7) Das Dekanat sowie der IPHS-Promotionsausschuss behalten sich vor, stichprobenartig sowie beim Vorliegen von begründeten Verdachtsfällen die Dissertation auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu überprüfen. Dafür kann die Dissertation auch mit einem geeigneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Verfahren, in der Regel vor dem Vorliegen der Gutachten durch das Dekanat oder einer oder einem von diesem Beauftragten sowie dem IPHS-Promotionsausschuss überprüft werden. Bei begründetem Verdachtsfall kann die Überprüfung auch auf Anregung durch die Gutachterin / den Gutachter selbst erfolgen.

§ 10

Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses zu richten. Über die Zulassung entscheidet der IPHS-Promotionsausschuss.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 4.
2. Eine eigenhändig unterzeichnete Versicherung darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Doktorandin / der Doktorand sich bereits anderen Promotionsprüfungsverfahren unterzogen hat sowie, dass die Doktorandin / der Doktorand die selbstständige Verfasserin / der selbstständige Verfasser der Dissertation ist, andere als die von ihr / ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat, mit folgenden Wortlaut:

"Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Dissertationsschrift selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen - einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen -, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese Dissertationsschrift noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen - noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss der Promotion nicht ohne Genehmigung der / des Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (Namen der anleitenden Betreuerin / des anleitenden Betreuers) betreut worden.

Darüber hinaus erkläre ich hiermit, dass ich die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität zu Köln gelesen und sie bei der Durchführung der Dissertation beachtet habe und verpflichte mich hiermit, die dort genannten Vorgaben bei allen wissenschaftlichen Tätigkeiten zu beachten und umzusetzen."

Bei Kumulativen Dissertationen stellt nur die eigenständig verfasste Einleitung und Diskussion die Dissertationsschrift im Sinne der Versicherung dar.

3. Die Dissertation auf einem elektronischen Datenträger für den ausschließlich internen Gebrauch und zusätzlich in fünffacher Ausfertigung, druckreif und gebunden. Das Titelblatt ist nach dem Muster im Anhang 1 zu gestalten und am Ende der Dissertation soll die Erklärung gemäß Nummer 2 enthalten sein. Ein Lebenslauf soll am Schluss der Dissertation beigefügt werden.
4. Zusätzlich ein in deutscher oder in englischer Sprache verfasster, tabellarischer Lebenslauf, in dem die Doktorandin / der Doktorand insbesondere auch ihren / seinen Bildungsgang darzulegen hat.
5. Bei Forschung am Menschen muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass eine Beratung durch die Ethikkommission durchgeführt wurde. Forschung am Menschen beinhaltet Forschung am lebenden Menschen und an Körpern Verstorbener, an menschlichem Biomaterial sowie an Daten von Menschen.
6. Die Bescheinigung über die Erfüllung des Studienplanes gemäß § 8 Abs. 2.
7. Bei einer Kumulativen Dissertation zusätzlich der Nachweis gemäß § 9 Abs. 4.

(2) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn:

1. die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind,
2. die Doktorandin / der Doktorand denselben Doktorgrad in Health Sciences an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,
3. die Doktorandin / der Doktorand sich in einem schwebenden Promotionsprüfungsverfahren mit dem Ziel der Erlangung desselben Doktorgrades an einer deutschen oder ausländischen Hochschule befindet,
4. die Doktorandin / der Doktorand in einem Promotionsprüfungsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades im Interdisziplinären Promotionsstudium Health Sciences endgültig gescheitert ist,
5. die Doktorandin / der Doktorand ein Doktorgrad entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen.

(3) Eine Ablehnung des Antrags auf Zulassung ist der Doktorandin / dem Doktoranden von der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Rücknahme eines Antrags auf Zulassung ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation die Promotion beendet ist oder die Mündliche Prüfung begonnen hat. Dies gilt nicht, wenn die Dissertation aufgrund einer Täuschung (Plagiat) abgelehnt wurde.

§ 11

Prüfungskommission

(1) Ist die Doktorandin / der Doktorand zur Promotion zugelassen, so bestimmt die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses in der Regel aus dem Personenkreis gemäß § 6 zwei Gutachterinnen / Gutachter aus der Medizinischen Fakultät oder im Einzelfall einer anderen Fakultät oder Hochschule zur Beurteilung der Dissertation. In der Regel sind die beiden Gutachterinnen / Gutachter diejenigen, die als Tutorinnen / Tutoren der Doktorandin / dem Doktoranden zugewiesen wurden.

(2) Von der Betreuerin / dem Betreuer kann ein *Votum Informativum* erstellt bzw. auf Wunsch der Gutachterinnen / Gutachter angefordert werden.

§ 12

Begutachtung und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen / Gutachter begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall vergeben sie zugleich eine der folgenden Noten:

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 und 2,5 gegeben werden.

Der Doktorandin / dem Doktoranden wird die Endnote der Dissertation nach der Mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) Die Begutachtung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses eine Frist von höchstens zwei Monaten einräumen. Liegt das Gutachten nach Ablauf der Frist nicht vor, erlischt der Auftrag der Begutachtung und die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses bestimmt eine neue Gutachterin / einen neuen Gutachter. Die Bewertung aller Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

(3) Eine Gutachterin / ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachterinnen / Gutachtern bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen / Gutachter, erneut einzureichen.

(4) Eine Gutachterin / ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form bestehen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind.

Die Erfüllung dieser Änderungsauflagen wird durch den Revisionschein (§ 15 Abs. 3 und Anhang 2) bestätigt.

(5) Die Gutachten liegen mit der Dissertation acht Tage lang beim IPHS-Promotionsausschuss für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur Einsicht aus. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich die Gutachterinnen / Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einer oder einem der zur Einsicht Berechtigten innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Auslagefrist erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird ein Einspruch nach Satz 2 oder nach Abs. 3 erhoben oder differieren die Noten der Gutachterinnen / Gutachter um mehr als eine Note, zieht der / die Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses eine dritte Gutachterin / einen dritten Gutachter hinzu. Im Falle eines dritten Gutachtens gelten Sätze 1 - 3 entsprechend. Bei Annahme der Dissertation wird die Endnote als arithmetisches Mittel der von den Gutachterinnen / Gutachtern vorgeschlagenen Bewertung (größer als 0,0 bis 1,4 ist „sehr gut“, 1,5 bis 2,4 ist "gut", 2,5 bis 3,5 ist "befriedigend") berechnet; dabei wird bei der Mittelwertbildung nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Zweifeln an der Beurteilung der Dissertation kann der IPHS-Promotionsausschuss die abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Bewertung der eingegangenen Gutachten und die Entscheidung über die abschließende Benotung treffen.

Die Note "mit Auszeichnung / summa cum laude" darf als Endnote nur verliehen werden, wenn alle Gutachterinnen / Gutachter dies vorgeschlagen haben. In diesem Fall wird zur Sicherstellung der herausragenden wissenschaftlichen Leistung der Arbeit eine externe Gutachterin / ein externer Gutachter bestimmt, die / der die Benotung „mit Auszeichnung“ bestätigen oder ablehnen soll. Abs. 5 Sätze 1 – 3 gelten entsprechend. Bei Ablehnung der Benotung „mit Auszeichnung“ vergibt die externe Gutachterin / der externe Gutachter eine Note gemäß Abs. 1. In diesem Fall wird die Endnote als arithmetisches Mittel der von den drei Gutachterinnen / Gutachtern vorgeschlagenen Bewertung (größer als 0,0 bis 1,4 ist „sehr gut“, 1,5 bis 2,4 ist "gut", 2,5 bis 3,5 ist "befriedigend") berechnet; dabei wird bei der Mittelwertbildung nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Stellungnahme der externen Gutachterin / des externen Gutachters soll innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung erfolgen. Die externe Gutachterin / der externe Gutachter muss die in § 6 Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllen. Bei Zweifeln an der Beurteilung der Dissertation kann der IPHS-Promotionsausschuss die abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Bewertung der eingegangenen Gutachten und die Entscheidung über die abschließende Benotung treffen.

(6) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachterinnen / Gutachter die Ablehnung der Dissertation beantragt haben und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen von einer oder einem der nach Abs. 5 zur Einsicht Berechtigten begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben oder beantragt nur eine Gutachterin / ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, kann die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses eine erneute Prüfung der Dissertation durch eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter veranlassen. Im Falle eines dritten Gutachtens gelten Abs. 5 Sätze 1 - 3 entsprechend. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich die dritte Gutachterin / der dritte Gutachter für die Annahme ausgesprochen hat und kein begründeter Einspruch von einer oder einem der zur Einsicht Berechtigten innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Auslagefrist erhoben wird. Beantragt die dritte Gutachterin / der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation, vergibt die dritte Gutachterin / der dritte Gutachter eine Note gemäß Abs. 1. Für die Berechnung der Endnote der Dissertation geht die Bewertung der Gutachterinnen / der Gutachter, die die Dissertation abgelehnt haben, mit dem Wert 4,0 in die Mittelwertbildung ein. Die Dissertation ist angenommen, wenn die Endnote der Dissertation 3,5 oder besser ist. Bei Zweifeln an der Beurteilung der Dissertation kann der IPHS-Promotionsausschuss die ab-

schließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Bewertung der eingegangenen Gutachten und die Entscheidung über die abschließende Benotung treffen.

Ist die Dissertation angenommen, so lautet die Endnote bei einem Durchschnitt von mehr als 0,0 bis 1,4 „sehr gut“, bei 1,5 bis 2,4 "gut" und bei 2,5 bis 3,5 "befriedigend". Im Falle einer Ablehnung der Dissertation erhält die Doktorandin / der Doktorand einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

(8) Die Gutachterinnen / Gutachter sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit einer Dissertation nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsverfahrens diese zu thematisieren.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in Form einer Kollegialprüfung, die zeigen soll, dass die Doktorandin / der Doktorand ihr / sein Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete, angemessen beherrscht sowie die moderne Entwicklung der Gesundheitswissenschaften kennt.

(2) Ist die Dissertation angenommen worden, findet die Mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission statt. Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel die Gutachterinnen / Gutachter gemäß § 11 sowie eine / ein von der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses bestimmte Professorin / bestimmter Professor als Vorsitzende / Vorsitzender. Zusätzlich wird eine Beisitzerin / ein Beisitzer bestellt, die / der über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der Mündlichen Prüfung ein Protokoll anfertigt, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Beisitzerin / der Beisitzer wird von der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses auf Vorschlag der Doktorandin / dem Doktoranden bestimmt, sie / er muss in dem Fachgebiet oder einem eng benachbarten Fachgebiet der Doktorandin / des Doktoranden fundierte Kenntnisse haben und mindestens promoviert sein. Der Prüfungstermin wird von der Prüfungskommission in Absprache mit der Doktorandin / dem Doktoranden festgelegt.

(3) Die Mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin / der Doktorand nicht schriftlich widerspricht, und wird durch Anschlag an den Schwarzen Brettern des zuständigen Instituts / der zuständigen Klinik und des Dekanats spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die / der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass eine angemessene Zahl von Zuhörerinnen / Zuhörern zugelassen wird. Die Zuhörerinnen / Zuhörer haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Sie sind von der Bekanntgabe der Note ausgeschlossen. Die / der Vorsitzende kann Zuhörerinnen / Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Mündlichen Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Die Mündliche Prüfung dauert mindestens eine, höchstens eineinhalb Stunden und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das interdisziplinäre Gebiet der Gesundheitswissenschaften. Die Mündliche Prüfung beginnt mit einem Referat der Doktorandin / des Doktoranden von etwa 20 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse ihrer / seiner Dissertation. Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt sind.

(5) Nach Abschluss der Mündlichen Prüfung zieht sich die Prüfungskommission zu einer nichtöffentlichen Besprechung zurück. Für eine bestandene Mündliche Prüfung können folgende Noten vergeben werden:

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 und 2,5 gegeben werden.

Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so vergibt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Note, aus der die Endnote der Mündlichen Prüfung durch Bildung des arithmetischen Mittels gebildet wird; dabei wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note "mit Auszeichnung / summa cum laude" darf als Endnote nur vergeben werden, wenn dieses einvernehmlich festgestellt wird. Die Mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission auf "nicht bestanden" plädieren. Falls nur ein Mitglied der Prüfungskommission auf „nicht bestanden“ plädiert und wenn die Endnote der Mündlichen Prüfung 3,5 oder besser ist, so ist die Prüfung bestanden. Für die Berechnung der Endnote geht die Bewertung der Prüferin / des Prüfers, die / der die Mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet hat, mit dem Wert 4,0 in die Mittelwertbildung ein. Ist die Mündliche Prüfung bestanden, so lautet die Endnote bei einem Durchschnitt von mehr als 0,0 bis 1,4 „sehr gut“, bei 1,5 bis 2,4 "gut" und bei 2,5 bis 3,5 "befriedigend". Das Ergebnis der Mündlichen Prüfung wird der Doktorandin / dem Doktoranden im Anschluss an die Besprechung nach Satz 1 mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens erhält die Doktorandin / der Doktorand einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Nimmt die Doktorandin / der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung den Termin zur Mündlichen Prüfung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahr, gilt die Mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(7) Ist die Mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung der Mündlichen Prüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig ohne Erfolg beendet.

(8) Das Protokoll über die Mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission zu den Promotionsakten.

(9) Die an der Mündlichen Prüfung beteiligten Personen sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Mündlichen Prüfung nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsverfahrens zu thematisieren.

§ 14

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Promotion errechnet sich als gewichtetes Mittel aus der Endnote der Dissertation und der Endnote der Mündlichen Prüfung, wobei die Endnote der Dissertation

doppelt und die Endnote der Mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Von diesem Mittelwert wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Promotion lautet

bei einem Mittelwert größer als 0,0 bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude;

bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude;

bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,5: befriedigend / rite.

Lauten die Endnote der Dissertation und die Endnote der Mündlichen Prüfung jeweils „mit Auszeichnung / summa cum laude“, wird als Gesamtnote der Promotion „mit Auszeichnung / summa cum laude“ vergeben.

(2) Werden die Dissertation mit der Note 3,5 oder besser und die Mündliche Prüfung mit der Note 3,5 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht.

(3) Die Endnote der Dissertation und die Endnote der Mündlichen Prüfung wird der Doktorandin / dem Doktoranden von der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses schriftlich durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Damit ist die Promotion beendet. Der Bescheid berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 15

Dissertationsdruck

(1) Nach bestandener Mündlicher Prüfung hat die Doktorandin / der Doktorand ihre / seine Dissertation elektronisch zu veröffentlichen. Es müssen zusätzlich drei Druckexemplare im Dekanat abgegeben werden.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Mündlicher Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Fällen kann eine Sperrung der Veröffentlichung der Dissertation für ein weiteres Jahr auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag auf Sperrung der Veröffentlichung ist bei der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses zu stellen. Die abschließende Entscheidung trifft hierbei der IPHS-Promotionsausschuss. Der IPHS-Promotionsausschuss kann die Frist auf Antrag verlängern.

(3) Die Dissertation muss vor der Veröffentlichung der / dem ersten und, falls diese / dieser Änderungsaufgaben nach § 12 Abs. 4 gemacht hat, auch der zweiten Gutachterin / dem zweiten Gutachter vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins (Anhang 2), der von der Doktorandin / dem Doktoranden an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Gutachterinnen / Gutachter hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses.

(4) Bei der Veröffentlichung der Dissertation in elektronischer Form werden die Daten der ZB MED in einem digitalen Format zur Verfügung gestellt. Für die Veröffentlichung ist die Zustimmung des Dekanats erforderlich. Es benötigt hierfür einen von der Betreuerin / dem Betreuer und von der Autorin / dem Autor unterschriebenen Veröffentlichungsvertrag mit der ZB MED (Anhang 3) in zweifacher Ausfertigung. Die Betreuerin / der Betreuer bestätigt darin,

dass sie / er mit der elektronischen Veröffentlichung einverstanden ist. Die Autorin / der Autor versichert, dass gedruckte und digitale Version der Dissertation in Form und Inhalt übereinstimmen. Zusätzlich zur elektronischen Version sind gemäß Abs. 1 Satz 2 drei gebundene Druckexemplare in der gültigen Version – identisch mit dem digitalen Dokument – über das Dekanat an die ZB MED abzuliefern. Die / der Vorsitzende des IPHS-Promotionsausschusses wird durch die ZB MED über die ordnungsgemäße Veröffentlichung auf dem Hochschulschriftenserver informiert.

§ 16

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach bestandener Promotion sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen gemäß § 15 durch die Doktorandin / den Doktoranden erfolgt die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde. Die Dekanin / der Dekan kann der Doktorandin / dem Doktoranden auf Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Doktorgrades erteilen, wenn ein begründeter Fall vorliegt. Die Erlaubnis gilt für die Dauer von einem Jahr seit dem Tag der Mündlichen Prüfung. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Doktorandin / der Doktorand die Veröffentlichung durch sein Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht. Die Dekanin / der Dekan kann die Frist auf Antrag verlängern.

(2) Die Absolventinnen / Absolventen des Promotionsstudiums erhalten aufgrund der erfolgreichen Absolvierung des „Interdisziplinären Promotionsstudiums Health Sciences“ den Doktorgrad eines *philosophiae doctor* (PhD) in Health Sciences oder *medicinae doctor/philosophiae doctor* (MD/PhD) in Health Sciences. Der Grad „PhD in Health Sciences“ oder „MD/PhD in Health Sciences“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „PhD in Health Sciences“ und „Dr.“ oder „MD/PhD in Health Sciences“ und „Dr.“ ist nicht zulässig.

(3) Das Datum der Doktorurkunde entspricht dem Tag der Mündlichen Prüfung. Die Doktorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Mit der Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde gilt die Promotion als vollzogen. Mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17

Promotionsakte und Akteneinsicht

(1) Für jede Doktorandin / jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche der Mündlichen Prüfung, Dokumente über die Prüfung von plagiatsrelevanten Textübereinstimmungen, die Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Kopien der Zeugnisse und Urkunden. Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird der Doktorandin / dem Doktoranden bzw. einer / einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre / seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke sowie in die Protokolle der Mündlichen Prüfungen gewährt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Doktorandin / der Doktorand bzw. deren / dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist bei der / dem Vorsitzenden des IPHS-Promotionsausschusses zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die bei der Registrierung und der Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Promovierende der Universität zu Köln angegebenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf des fünften auf die Verleihung des Doktorgrades folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der Promotionsakte bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Promotionsverfahrens folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 18

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die Medizinische Fakultät mit ausländischen Universitäten oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen. Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen bilateralen Vereinbarung, in der beide Kooperationspartner sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und die Einzelheiten des Zusammenwirkens regeln, festgelegt. In der Kooperationsvereinbarung können von dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen getroffen werden; diese gehen den Bestimmungen dieser Promotionsordnung vor. Sofern in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 zum Promotionsstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln voraus. Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule.

(3) Zur Beurteilung der gemeinsamen Promotion wird von jedem Kooperationspartner jeweils die gleiche Anzahl von Gutachterinnen und Gutachtern eingesetzt. Weiteres regelt die Kooperationsvereinbarung.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und Veröffentlichung der Dissertation wird in der Regel eine gemeinsame zweisprachige Promotionsurkunde unter Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren an der Universität zu Köln und der ausländischen Partnerhochschule und Angabe des gemeinsam verliehenen Doktorgrades oder in dem jeweiligen betreffenden Lande zu führenden Doktorgrades ausgefertigt und von beiden Kooperationspartnern unterzeichnet und gesiegelt. Sofern eine gemeinsame Promotionsurkunde nicht ausgefertigt werden kann, werden zwei auf das binationale Promotionsverfahren verweisende Urkunden ausgefertigt, die nur gemeinsam gültig sind und in denen darauf hingewiesen wird, dass nur ein einziger Doktorgrad verliehen wird, der wahlweise in der deutschen oder in der Form der ausländischen Partnerhochschule geführt werden kann.

§ 19

Gemeinsames Promotionsverfahren mit einer deutschen Fachhochschule

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln entwickelt in Kooperation mit deutschen Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des § 67 HG, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

(2) Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium mit einer deutschen Fachhochschule setzt die vorherige Zulassung nach § 4 zum Promotionsstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln voraus. Die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsstudium erfolgt anschließend durch übereinstimmende Willenserklärungen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln und der deutschen Fachhochschule.

(3) Die Bedingungen des gemeinsamen Promotionsstudiums werden für den Einzelfall in einer Vereinbarung zwischen der Universität zu Köln und der Fachhochschule festgelegt. Entsprechende Verträge werden vom oder in Zusammenarbeit mit dem IPHS-Promotionsausschuss erstellt und müssen von der Engeren Fakultät genehmigt werden.

(4) Gemeinsame Promotionsverfahren mit Fachhochschulen werden nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln durchgeführt. Einzelne Tatbestände dieser Promotionsordnung können durch gleichwertige Regelungen, die in der Vereinbarung festgehalten werden, ersetzt werden. Die Ersetzung dieser Regelungen unterliegt der Zustimmung des IPHS-Promotionsausschusses.

§ 20

Erneuerung der Doktorurkunde

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auch die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin / des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die / der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion getäuscht hat,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die / der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat,
- c) wenn die zuständige Stelle der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt hat,
- d) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- e) wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist,

- f) wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet die Engere Fakultät nach Anhörung der / des Promovierten sowie nach Stellungnahme des IPHS-Promotionsausschusses. Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden. Die Urkunde wird eingezogen. Ist die Promotion im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät oder einer Fachhochschule erfolgt, wird die Entscheidung über die Entziehung unter deren Mitwirkung getroffen.

§ 22

Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Doktorandinnen / Doktoranden, die die Zulassung als Doktorandin / Doktorand nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) Die Doktorandinnen / Doktoranden, die die Zulassung zum Promotionsstudiengang beantragt haben, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist, können auf Antrag gemäß den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung vom 24.04.2013 (Amtliche Mitteilungen 24/2013) behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich beim IPHS-Promotionsausschuss einzureichen. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

§ 23

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 11.12.2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 10.03.2020.

Köln, den 12. März 2020
Der Dekan der Medizinischen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. med. Gereon R. Fink

Anhang 1

Schema des Titelblattes (Vorderseite):

.....
(Titel der Dissertation)

Inaugural Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades
philosophiae doctor (PhD) in Health Sciences*
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

.....
(Vor- und Zuname)

aus.....
(Geburtsort)

.....
(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....
(Jahr der Veröffentlichung)

Schema des Titelblattes (Rückseite):

Gutachterin / Gutachter: Prof. Dr.
Prof. Dr.

Datum der Mündlichen Prüfung:

*Im Falle, dass nach Genehmigung des Antrags der Titel eines *medicinae doctor/philosophiae doctor* (MD/PhD) in Health Sciences verliehen wird, ist das Titelblatt entsprechend zu ändern.

Anhang 2

REVISIONSSCHEIN

Teil I (von der Doktorandin / dem Doktoranden auszufüllen)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Erste Gutachterin / erster Gutachter:

.....

Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter:

.....

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:

.....
.....
.....
.....

Teil II (Von der / dem ersten und ggf. zweiten Gutachterin / Gutachter zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass die oben genannte Dissertation von Frau/Herrn..... mir vorgelegen hat und dass ich gegen die Veröffentlichung dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Die Dissertation wird privat vervielfältigt bzw. erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in vollständiger Form. Die zu veröffentlichende Dissertation unterscheidet sich - abgesehen von unwesentlichen Korrekturen - nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift der ersten Gutachterin /
des ersten Gutachters

Bei Änderungsaufgaben der / des zweiten Gutachterin / Gutachters:

.....
Datum

.....
Unterschrift der zweiten Gutachte-
rin / des zweiten Gutachters



Veröffentlichungsvertrag für die Abgabe elektronischer Dissertationen der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

Musterdeckblatt des Veröffentlichungsvertrags der ZB MED. Für die elektronische Veröffentlichung von Dissertationen muss die aktuelle Version des Vertrags verwendet werden, welche elektronisch auf der Homepage der ZB MED zur Verfügung steht.

www.zbmed.de